

## Die UN-Kinderrechtskonvention - Umsetzung im KJHV Süd

### Grundlagen

Jeder Mensch hat Rechte - dafür gibt es die Charta der Menschenrechte. Kinder haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung. Darum hat die UNO vor 25 Jahren die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet.

Die UN-Kinderrechtskonvention teilt sich in drei Teile mit insgesamt 54 Artikeln. Im ersten Teil werden die tatsächlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen aufgelistet, die folgenden zwei Teile enthalten zwischenstaatliche Regelungen sowie vertragliche Bestimmungen. Für die Arbeit im Kinder- und Jugendhilfeverbund Süd sind insbesondere die Artikel des ersten Teils von Bedeutung.

Die UN-Kinderrechte können in vier Kategorien unterschieden werden:

- Überlebensrechte
- Schutzrechte
- Entwicklungs- und Förderrechte
- Beteiligungsrechte

#### Überlebensrechte:

*„Alle Kinder haben das Recht darauf, in Sicherheit zu leben und darauf zu vertrauen, dass jemand für sie sorgt.“*

Jeder junge Mensch hat das Recht

- auf Leben (vgl. Art. 6),
- auf gesunde Ernährung und einwandfreie medizinische Versorgung (vgl. Art. 24),
- nicht in Armut aufwachsen zu müssen und finanziell abgesichert zu sein ist (vgl. Art. 26, 27),
- dass sein Wohl bei allen Entscheidungen und allem Handeln vorrangig berücksichtigt wird (vgl. Art. 3, 18).

#### Schutzrechte:

*„Alle Kinder haben das Recht darauf, vor allem geschützt zu werden, was ihnen schadet. Sie werden davor geschützt, für Zwecke und Interessen anderer ausgenutzt zu werden.“*

Jeder junge Mensch hat das Recht ...

- vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden (vgl. Art. 6, 17, 19, 26, 33, 34),
- gewaltfrei aufwachsen zu können und gewaltfrei erzogen zu werden (vgl. Art. 19),
- dass seine Privatsphäre und Intimität geschützt werden (vgl. Art. 12, 16),
- über seine Rechte informiert zu werden und zu erfahren, wie er Recht bekommt.

#### Entwicklungs- und Förderrechte:

*„Alle Kinder haben das Recht darauf, die Fähigkeiten und das Wissen zu erwerben, das sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden. Sie haben ein Recht darauf, dabei unterstützt zu werden.“*

Jeder junge Mensch hat das Recht ...

- verstanden, ernst genommen, wertgeschätzt, ermutigt und respektiert zu werden (vgl. Art. 40),
- altersgemäß entsprechend seiner körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung gefördert zu werden (vgl. Art. 3, 4, 28, 29),

- in einer kindgerechten Lebenswelt und gesunden Umwelt aufwachsen zu können (vgl. Art. 24, 27),
- auf eine Erziehung, Bildung und Ausbildung, die seine Persönlichkeit sowie seine geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten fördert (vgl. Art. 28, 29)3,
- auf Schutz und Förderung seiner Gesundheit (vgl. Art. 24),
- auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (vgl. Präambel, Art. 29),
- auf eigene Freiräume, Zeit und Raum für eine kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung (vgl. Art. 31).

#### Beteiligungsrechte:

*„Alle Kinder haben das Recht, informiert zu werden und ihre Meinung zu äußern. Sie entscheiden mit, wenn es um ihre Belange geht.“*

Jeder junge Mensch hat das Recht ...

- aktiv am Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können (vgl. Art. 2, 23, 39),
- seine Meinung bilden und frei äußern zu können (vgl. Art. 12, 13),
- dass seine Meinung bei Entscheidungen, die ihn betreffen, seinem Alter und seiner Reife entsprechend angemessen berücksichtigt wird (vgl. Art. 12),
- auf altersgerechten Zugang zu Informationen, die von sozialem und kulturellem Nutzen sind (vgl. Art. 13, 17),
- Kontakt zu seiner Familie zu halten, soweit dies möglich ist und dem Wohl des jungen Menschen dient (vgl. Art. 7, 8, 9).

### **Umsetzung im Kinder- und Jugendhilfeverbund Süd**

Die aktive Teilhabe ist ein Grundbedürfnis von Kindern und Jugendlichen. Beteiligung ist für uns ein Schlüssel zum Verstehen. Die Mitarbeitenden des KJHV Süd begreifen die Umsetzung der Kinderrechte als eine fortwährende Aufgabe im übergeordneten Rahmen ebenso wie in den Gruppenstrukturen. Dies bedeutet für uns:

- Wir wissen: Rechte muss man sich nicht verdienen!
- Wir kennen und beachten die nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur Sicherung der Kinderrechte und des Kinderschutzes.
- Unsere Angebote nehmen in ihren Leitbildern und Konzeptionen Bezug zu den Kinderrechten.
- Wir beziehen die Kinder und Jugendlichen und deren Familien bei allen sie betreffenden Fragen und Themen aktiv mit ein. Wir befähigen Kinder, Jugendliche und deren Familien in ihrer Selbstbestimmung, fördern ihre Selbsthilfepotenziale und dokumentieren die Entwicklungsfortschritte im Rahmen der Hilfeplanung.
- Wir berücksichtigen die Kinderrechte im Alltag und verfügen über ein System der institutionellen Beteiligung und des Beschwerdemanagements. Wir stellen sicher, dass dies den Kindern und Jugendlichen bekannt ist und niederschwellig zur Verfügung steht.
- Wir prüfen, inwieweit die einzelnen Kinderrechte in der Organisation umgesetzt und bei Entscheidungen sowie in Prozessen und Strukturen berücksichtigt werden.
- Die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen kennen den Partizipationsbeauftragten und die „insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“.
- Wir haben festgelegt, wie die Rechte auf die konkrete Arbeit (zum Beispiel Gruppenregeln oder Hausordnungen) zu übertragen sind.
- Wir nutzen Instrumente der Partizipation und des Beschwerdemanagements für die Realisierung demokratischer Lebens- und Handlungsformen und befähigen junge Menschen selbstständig als Akteure in politischen und sozialen Entscheidungsprozessen ihre Partizipationsrechte wahrzunehmen. Wir nutzen dafür unterschiedlichste Lernfelder und Formen der Beteiligung und Mitsprache insbesondere auch im Betreuungsalltag unserer Angebote.
- Wir arbeiten nur mit Partnerinnen und Partnern zusammen, die die Kinderrechte berücksichtigen.